

RICHTERLICHER GESCHÄFTSVERTEILUNGSPLAN

des Arbeitsgerichtes Erfurt vom 23.12.2020

Das Präsidium des Arbeitsgerichts Erfurt beschließt am 23.12.2020 folgende richterliche Geschäftsverteilung für das Geschäftsjahr 2021.

I. Bestimmung der Kammervorsitzenden

Die am Arbeitsgericht Erfurt eingerichteten Kammern werden wie folgt mit Vorsitzenden besetzt:

1. Kammer: Richter am Arbeitsgericht Godejohann
2. Kammer: Richterin am Arbeitsgericht Meier
3. Kammer: Richter am Sozialgericht Wegmann
4. Kammer: Richter am Arbeitsgericht Oppler
5. Kammer: Direktor des Arbeitsgerichts Walter
6. Kammer: Richter am Arbeitsgericht als st. V. e. D. Kolle
7. Kammer: Richterin am Arbeitsgericht Grafen

II. Vertretung der Kammervorsitzenden

1. Die Vorsitzenden vertreten sich in der nachstehenden Reihenfolge:

der Vorsitzende der 1. Kammer durch die Vorsitzenden der 6., 7., 5., 4., 3., 2. Kammer

die Vorsitzende der 2. Kammer durch die Vorsitzenden der 3., 4., 7., 5., 1., 5. Kammer

der Vorsitzende der 3. Kammer durch die Vorsitzenden der 4., 5., 2., 6., 7., 1. Kammer

der Vorsitzende der 4. Kammer durch die Vorsitzenden der 2., 1., 6., 7., 5., 3. Kammer

der Vorsitzende der 5. Kammer durch die Vorsitzenden der 7., 2., 3., 1., 4., 6. Kammer

der Vorsitzende der 6. Kammer durch die Vorsitzenden der 1., 3., 4., 2., 6., 7. Kammer

die Vorsitzende der 7. Kammer durch die Vorsitzenden der 5., 6., 1., 3., 2., 4. Kammer

jeweils als 1. Vertreter/Vertreterin und weiterer Vertreter/weitere Vertreterin in der angegebenen Reihenfolge.

2. Bei Krankheit, Kur oder vorübergehender Nichtbesetzung einer Kammer, die über einen Zeitraum von 2 Wochen hinausgeht, wird die Vertretung für jeweils eine Woche durch die folgenden Vertreter wahrgenommen.

3. Bei gleichzeitigem Anfall mehrerer Vertretungsfälle geht die nachrangige Vertretung auf die/den jeweils nächste/n Vertreterin/Vertreter über soweit diese/dieser nicht bereits vertritt. Dies gilt nicht für die gleichrangige Vertretung der 3. Kammer.
Im Sinne dieser Kollisionsregelung gilt die Vertretungsregelung im Krankheitsfall nach Ablauf von zwei Wochen (Ziffer 2) für die nachfolgenden Vertreter nicht als erstrangig.

4. Von der Vertretung ausgeschlossen ist der/die Vorsitzende, gem. Nr. III Ziff.5.

5. Über Befangenheitsanträge, Selbstablehnung sowie über den Ausschluss von der Ausübung des Richteramtes entscheidet die/der an 2. Stelle zuständige Vertreterin/Vertreter und die ehrenamtlichen Richter/Richterinnen dieser Kammer.

III. Geschäftsverteilung

1. Die Eingänge eines Tages werden wie folgt auf die Kammern verteilt:

Die Eingänge werden alphabetisch nach dem/der Beklagten, Antragsgegner/Antragsgegnerin, bei mehreren Beklagten nach dem/der ersten Beklagten, Antragsgegner/Antragsgegnerin so wie er/sie in der Klageschrift / Antragschrift bezeichnet ist, geordnet und fortlaufend registriert;

- bei natürlichen Personen und Einzelfirmen gilt deren Nachname bzw. der des Inhabers unter Nichtberücksichtigung von Vorsatzworten (z.B.: von, von der, van der, de usw.), akademischen Graden (z.B. Dr. med.), Adelsbezeichnungen (z.B. Graf, Freiherr) oder Titeln (z.B. Sanitätsrat). Ist nur der Eigenname der Firma angegeben, ist dieser Name maßgebend
- ist der Familienname des/der Beklagten bei mehreren Verfahren gleich, gilt der Vorname des/der Beklagten. Ist auch der Vorname gleich, gilt der Familienname des/der Kläger(s)in und sofern dieser auch gleich ist, dessen/deren Vorname. Bei völliger Identität erfolgt die Zuordnung nach dem Verfahrensgegenstand in der Reihenfolge der Verfahrenserhebung, Buchstabe G der ArbG - Statistik.
- bei juristischen Personen des öffentlichen- und Privatrechts, bei Personen und Handelsgesellschaften, Vereinen, Stiftungen und Gesellschaften bürgerlichen Rechts gilt das erste Wort der Firmierung. Der Begriff „Firma“, dessen Abkürzung sowie bestimmte und unbestimmte Artikel bleiben unberücksichtigt.
III. 1. zweiter Aufzählstrich findet entsprechende Anwendung.

Ist so, bzw. nach dem Zeitpunkt des Eingangs, eine nachvollziehbare Registrierung in Beschlussverfahren nicht möglich, erfolgt diese in alphabetischer Reihenfolge nach dem Namen der im Antrag bezeichneten Personen. Ist eine Differenzierung

danach nicht möglich nach dem Verfahrensgegenstand (z. B. Unterlassung von..., Ersetzung der Zustimmung zur...)

Die Eingänge erhalten mit der Registrierung eine fortlaufende Nummer des jeweiligen Registers, beginnend mit der Ziffer „1“.

Einstweilige Verfügungen und Arreste sind nach dem Eingang unverzüglich zu registrieren und zu verteilen.

Die eingehenden Ca- Verfahren eines Tages werden gesammelt und am Folgetag registriert.

Zu registrierende Verfahren, die nicht bis 10.00 Uhr des auf ihren Eingang folgenden Tages der Registratur vorliegen, werden mit den Eingängen des Tages der Vorlage in der Registratur verteilt. Der Zeitpunkt der Vorlage ist neben dem Eingangsstempel zu vermerken.

2. Die Verfahren werden jeweils in einem getrennten Turnus gemäß den Registerzeichen des § 2 Abs. 3 ThürAktO - ArbG, mit Ausnahme des Registerzeichens GRa, verteilt. Der/dem Vorsitzenden bleibt es vorbehalten, Verfahren dem Güterichter am Thüringer Landesarbeitsgericht zu übertragen.

3. Verteilung der Verfahren in dem jeweiligen Turnus:

3.1.

Allgemeine Verteilung der Verfahren

Der Turnus der in 2. genannten Verfahren beginnt mit der 6. Kammer und setzt sich jeweils mit der Kammer mit der nächst höheren Ordnungszahl im Umlauf der Kammern wie folgt fort:

Die Verfahren mit dem Registerzeichen „Ca“ werden auf die Kammern 1, 2, 3, 4 und 7 in Zehnerblöcken verteilt.

Die 5. Kammer erhält jeweils 8, die 6. Kammer jeweils 9 dieser Verfahren im gleichen Turnus.

Die übrigen Verfahren gem. Ziffer 2. werden ohne Blockbildung fortlaufend einzeln, entsprechend dem Turnus verteilt.

4. Für die Verteilung gelten folgende Einzelheiten und Ausnahmen:

4.1.

Es verbleibt bei der Zuständigkeit der bislang befassten Kammer, ohne dass eine Anrechnung im weiteren Turnus erfolgt bei:

- Verfahren während oder nach ihrer Erledigung in der Rechtsmittelinstanz
- Trennung oder Verbindung von Verfahren;
- Eingang eines Widerspruchs auf eine einstweilige Verfügung/Arrest;
- nachträglicher Parteiwechsel oder Änderung der Parteibezeichnung
- Anträgen nach § 78 a ArbGG
- nicht fristgerechter Einspruch gegen ein Versäumnisurteil/Vollstreckungsbescheid

- soweit ein Antrag gemäß § 5 KSchG außerhalb eines bereits eingereichten Klageverfahrens gestellt wird oder umgekehrt

4.2.

In folgenden Fällen ist unter Anrechnung auf den Turnus die Kammer zuständig, die für ein vorausgegangenes Verfahren zuständig war:

- Fortsetzung eines Verfahrens wegen Unwirksamkeit des Prozessvergleiches
- Wiederaufnahmeverfahren nach § 578 ff. ZPO
- Klage auf Unzulässigerklärung der Zwangsvollstreckung nach §§ 767, 768 ZPO, wobei bei Anträgen die mehrere Titel zum Inhalt haben die Kammer zuständig ist, die für das nach Aktenzeichen älteste vorausgegangene Verfahren zuständig war,
- Wechsel in der Verfahrensart,
- Klauselerteilungsklage gemäß § 731 ZPO,
- Aufruf einer Sache, nach dem das Verfahren entsprechend der Aktenordnung weggelegt wurde.
- von anderen Gerichten aus prozessualen Gründen zurückgesandte Verfahren, z.B. wegen ursprünglich unverbindlicher Verweisung oder formloser Abgabe,

4.3.

Mehrere Klagen mit Parteiidentität, die am selben Tag eingehen, werden derselben Kammer unter Anrechnung auf den Turnus und Folgeturnus zugewiesen.

4.4.

Über die Verbindung von Verfahren, die unterschiedlichen Kammern zugeordnet sind, entscheidet der/die Vorsitzende der/die mit dem zuerst rechtshängig gewordenen Verfahren betraut ist. Bei gleichzeitiger Rechtshängigkeit tritt an deren Stelle der Eingang am hiesigen Gericht.

Bei einer Verbindung verbleiben die Verfahren in der Kammer, deren Vorsitzender/Vorsitzende entschieden hat.

4.5.

Bei Krankheit, Kur oder vorübergehender Nichtbesetzung einer Kammer, die über einen Zeitraum von 2 Wochen hinausgeht, wird diese Kammer ab Beginn der 3. Verhinderungswoche bis zur Rückkehr des/der Kammervorsitzenden von Eingängen, mit Ausnahme der gem. der Ziffern III 4.1. und 4.2., freigestellt.

Ab einem ununterbrochenen Urlaub d. Kammervorsitzenden von vier Wochen (dies gilt auch wenn der Urlaub durch andere Freistellungsgründe unterbrochen wird) wird die Kammer ab Eingang des genehmigten Urlaubsantrages, frühestens zwei Wochen vor Urlaubsbeginn bis zwei Wochen vor Ende des Urlaubs von o. g. Eingängen freigestellt.

Ab diesem Zeitpunkt werden der Kammer mit den regulären Eingängen die Anzahl von Eingängen zugeteilt die ihr wegen des Urlaubs d. Vorsitzenden nicht zugeteilt wurden. Dabei beschränkt sich die Anzahl der Neueingänge in Ca-Verfahren für die Dauer des Urlaubs auf 15 je Durchgang und danach auf 20, bei den anderen Eingängen auf die doppelte Anzahl der gemäß Ziffer III. 1. 2. Absatz zuzuteilenden Eingänge. Diese Zuteilung wird durch den Jahreswechsel nicht unterbrochen.

4.6.

Für während eines eingerichteten Eildienstes von 15.30 bis 7.00 Uhr, an Samstagen, Sonn – und Feiertagen aus Anlases des Eildienstes eingehende Anträge auf Erlass einer einstweiligen Verfügung ist die/der Vorsitzende unter Anrechnung auf den Turnus zuständig, die/der den eingerichteten Eildienst versieht.

4.7.

Durchschnittlich waren je Kammer am 15.12.2020 52 Verfahren auf Kammer terminiert oder sind auf diese zu terminieren. 42 Verfahren sind auf Güte Termin terminiert oder zu terminieren und 21 Verfahren sind statistisch noch nicht erledigt. Sie ruhen, sind ausgesetzt oder unterbrochen.

Der Kammer 3 werden ab ihrer ersten Zuteilung von Ca-Verfahren im Februar 2021 die Differenz zwischen der Anzahl der zum 31.12.2020 terminierten Güteverfahren - ein Verfahren - sowie der im Dezember 2020 zugeteilten Anzahl von Neueingängen und der durchschnittlich je Kammer auf Güte terminierten bzw. zu terminierenden Verfahren zusätzlich zugeteilt. Sollten der 3. Kammer bereits durch die Eingänge im Dezember 2020 eine höhere Zahl an Neueingängen zugeteilt worden sein, als die durchschnittliche Anzahl der auf Güte zu terminierenden bzw. terminierten Verfahren der anderen Kammern, wird dies mit den Neueingängen in Ca-Verfahren ab Februar 2021 verrechnet.

Da der 3. Kammer keine statistisch noch nicht erledigten ruhenden, ausgesetzten oder unterbrochene Verfahren zugeteilt werden, werden ihr 5 Regeleingänge in Ca-Verfahren mit ihrer ersten Zuteilung mehr zugeteilt.

Der 3. Kammer werden 42 auf Kammer terminierte Verfahren, je 7 Verfahren der Kammern 1, 2, 4 bis 7 zugeordnet. Diese Verfahren setzen sich aus den am 31.12.2020 auf Kammer terminierten Ca-Verfahren, beginnend mit dem jüngsten Verfahren zum ältesten Verfahren und deren Endziffer der Ordnungsnummer der Kammer entspricht, zusammen. Ergibt sich hieraus nicht die Anzahl der Verfahren, folgt die weitere Auswahl der Verfahren, jeweils wiederum beginnend mit dem jüngsten Verfahren und der Endziffer in der Reihenfolge der Ordnungsnummern, wie sie sich aus der Vertretung des/r Vorsitzenden ergibt.

Die Differenz zwischen dem Durchschnitt und der Anzahl der zu verteilenden Verfahren ergibt sich aus dem Bestand der 3. Kammer von 4 auf Kammer terminierten Verfahren und dem Umstand, dass in den anderen Kammern zum Teil Widerrufs- und Einspruchsfristen laufen und zu erwarten ist, dass sich ein Teil der Verfahren erledigt.

Auf die Kammer 3 gehen keine Verfahren über, in denen bereits ein Beweisbeschluss erlassen wurde. Das Gleiche gilt, soweit mehr als 2 Verfahren auf die gleiche Terminsstunde geladen wurden und eine Partei identisch ist.

4.8.

Anfallende Tätigkeiten der nicht besetzten und aufgelösten Kammern werden der 6. Kammer, die der nicht besetzten 9. Kammer der 2. Kammer, die der 8. Kammer ab 01.06.2020 der 4. Kammer zugewiesen.

5. Für Urteils- und Beschlussverfahren gelten folgende Regelungen:

Verfahren, welche sich auf den Spruch einer betrieblichen Einigungsstelle/ tariflichen Schlichtungsstelle oder auf Vereinbarungen beziehen, die auf Initiative einer solchen Stelle zustande gekommen sind, werden der Kammer, deren Vorsitzender Mitglied dieser Stelle war, nicht zugeteilt.

Das/die Verfahren geht/gehen in diesen Fällen auf die nächste(n) im Turnus zuständige(n) Kammer(n) unter Anrechnung auf deren Turnus über, was im Folgeturnus kompensiert wird.

IV. Verteilung und Heranziehung der ehrenamtlichen Richter/Richterinnen auf die Kammern

Die ehrenamtlichen Richter bleiben den Kammern zugeordnet.

1. Reihenfolge der Liste/Heranziehung der ehrenamtlichen Richter/Richterinnen

a) Die Reihenfolge/Heranziehung der ehrenamtlichen Richter/Richterinnen ergibt sich aus den Listen in Anlage 1 zu diesem Geschäftsverteilungsplan. Für jede Kammer werden nach Arbeitnehmer/in und Arbeitgeber/in, alphabetisch nach dem Nachnamen, bei gleichem Nachnamen nach dem Vornamen, bei gleichem Vornamen nach dem höheren Lebensalter geordnete Listen erstellt.

Sie nehmen ab dem Tag des Beginns ihrer Amtszeit bzw. ab dem Tag, der dem Tag der Auflösung ihrer alten Kammer folgt an dem Ladungsturnus teil. Die Liste (Anlage 1) wird entsprechend fortgeschrieben.

b) Ist ein(e) ehrenamtliche(r) Richter(in) verhindert, so wird der/die in der Reihenfolge nächste ehrenamtliche Richter/in, gleichgültig, ob er /sie bereits geladen ist oder nicht, ohne Anrechnung auf den Ladungsturnus herangezogen. Ist auch diese(r) ehrenamtliche Richter(in) verhindert, so wird der übernächste ehrenamtliche Richter/in usw. herangezogen, wobei auf den/die Letztgenannte(n) der Liste wiederum der/die an erster Stelle genannte ehrenamtliche Richter/in usw. folgt, bis die Liste der zuständigen Kammer vollständig erschöpft ist.

c) Sind alle ehrenamtlichen Richter/Richterinnen der zuständigen Kammer verhindert, so werden als nächste die ehrenamtlichen Richter/Richterinnen der Kammer mit der nächst höheren Ordnungszahl nach denselben Grundsätzen ohne Anrechnung auf den Turnus ihrer Kammer zu dem Sitzungstag herangezogen.

Sind auch diese ersatzweise herangezogenen ehrenamtlichen Richter/Richterinnen jeweils verhindert, so werden die ehrenamtlichen

Richter/Richterinnen der Kammer mit der dann nächsthöheren Ordnungszahl usw. nach den vorstehenden Grundsätzen herangezogen. Auf die Kammer mit der höchsten Ordnungszahl folgt die Kammer 1.

- d) Geht die Mitteilung der Verhinderung des/der ehrenamtlichen Richters/Richterin erst drei Arbeitstage vor dem Sitzungstag, später oder am Sitzungstag selbst ein oder ist der/die ehrenamtliche Richter/Richterin nicht zum Sitzungsbeginn erschienen (Notfall), so werden nur die ehrenamtlichen Richter/Richterinnen der diesem Geschäftsverteilungsplan als Anlage 2 beigefügten Notliste in der dort bestimmten alphabetischen Reihenfolge ohne Anrechnung auf den Turnus ihrer jeweiligen Kammer herangezogen.

Bei dem nächsten Notfall ist der/die ehrenamtliche Richter/Richterin der Notliste als erster/erste heranzuziehen, welcher dem beim vorhergehenden Notfall geladenen und zum Sitzungstag erschienenen ehrenamtlichen Richter/Richterin in der alphabetischen Reihenfolge der Notliste folgt, IV 2.b) gilt entsprechend.

- e) Die Heranziehung der ehrenamtlichen Richter/Richterinnen der Notliste erfolgt nach der Reihenfolge der Liste Anlage 2 zu diesem Geschäftsverteilungsplan. Die Reihenfolge der Liste ergibt sich folgendermaßen: der Bestand der ehrenamtlichen Richter/Richterinnen der Notliste per 31.12.2019 wird getrennt nach Arbeitnehmer/in und Arbeitgeber/in alphabetisch nach dem Nachnamen, bei gleichem Nachnamen, nach dem Vornamen geordnet. Neu berufene ehrenamtliche Richter, die sich für einen Einsatz aus der Notliste bereit erklärt haben und deren Amtszeit sich nicht nahtlos anschließt, werden der Liste nach ihrem Ernennungszeitpunkt in alphabetischer Reihenfolge nach dem Nachnamen, bei gleichem Nachnamen nach dem Vornamen, am Ende angefügt.

Beruhet der Notfall im Sinne des Absatzes 1 auf einem verspäteten Erscheinen des/der ehrenamtlichen Richters/Richterin, so gilt er nur so lange als fortbestehend, bis der/die ursprünglich herangezogene ehrenamtliche Richter/Richterin erschienen ist. Sollte zu diesem Zeitpunkt bereits eine Rechtssache unter Mitwirkung des Vertreters begonnen haben, ist diese ohne Hinzuziehung des Vertretenen zu beenden.

- f) Wird ein Beweisbeschluss unter Beteiligung ehrenamtliche Richter/Richterinnen gefasst, so nehmen diese auch im weiteren Verfahren die Aufgaben der ehrenamtlichen Richter/Richterinnen unter Abweichung und ohne Anrechnung auf den Listenturnus wahr. Dies gilt auch, wenn der/die ehrenamtliche Richter/Richterin inzwischen einer anderen Kammer zugewiesen ist. Ist der/die betreffende ehrenamtliche Richter/Richterin verhindert, so ist der/die für den Tag geladene ehrenamtliche Richter/Richterin heranzuziehen. Sollte auch in diesem Termin das Verfahren nicht abgeschlossen werden, so gelten die Sätze 1-3 entsprechend.
- g) Mit Wirkung ab 1. Januar beginnt in jeder Kammer ein neuer Ladungsturnus, es wird bei der Heranziehung der ehrenamtlichen Richter/Richterinnen mit dem an erster Stelle der Liste genannten ehrenamtlichen Richter/Richterin begonnen.

Ladungen 2021 für Termine bis zum 31.01.2022 erfolgen gemäß diesem Geschäftsverteilungsplan.

2. Verteilung der ab 01.01.2021 berufenen ehrenamtlichen Richter/ Richterinnen

- a) Die ehrenamtlichen Richter/Richterinnen, deren Neuberufung sich nahtlos an den Ablauf der Amtszeit anschließt, bleiben ihrer bisherigen Kammer zugeordnet und auf der Notliste.
- b) Die übrigen neu berufenen ehrenamtlichen Richter/Richterinnen werden getrennt nach Arbeitgeber/in und Arbeitnehmer/in alphabetisch nach dem Nachnamen, bei gleichem Nachnamen nach dem Vornamen, bei gleichem Vornamen mit dem höheren Lebensalter beginnend, geordnet und der Kammer mit dem niedrigsten Bestand an ehrenamtlichen Richtern so lange zugewiesen, bis die Anzahl der ehrenamtlichen Richter einer Kammer mit dem nächst höheren Bestand erreicht ist. Sie werden bei Ernennung zum 01.07.2021 am Ende der jeweiligen Liste eingefügt.

Bei gleich niedrigem Bestand in mehreren Kammern werden die ehrenamtlichen Richter/Richterinnen beginnend mit der Kammer der niedrigsten Ordnungszahl einzeln den Kammern zugewiesen, bis alle Kammern über die gleiche Anzahl ehrenamtlicher Richter/Richterinnen verfügen.

Beim Bestand ist von dem auszugehen, der dem Gericht zum Zeitpunkt des Eingangs der Berufungsmitteilung bekannt ist.

Bei gleicher Anzahl der ehrenamtlichen Richter/Richterinnen aus Kreisen der Arbeitnehmer und Arbeitgeber in allen Kammern werden neu ernannte ehrenamtliche Richter/Richterinnen beginnend mit der Kammer der niedrigsten Ordnungszahl einzeln auf die Kammern verteilt.

- c) Zum 01.01.2021 werden den Kammern 2 und 3 (neben den neu berufenen ehrenamtlichen Richtern) ehrenamtliche Richter der Kammern 1, 4 bis 7 zugeordnet bis in jeder dieser Kammern 9 ehrenamtliche Richter jeweils aus Kreisen der Arbeitnehmer und Arbeitgeber sind. Hierzu werden beginnend mit der Kammer, mit der höchsten Anzahl von ehrenamtlichen Richtern, aufsteigend die jeweils in der Reihenfolge der Kammern letzten ehrenamtlichen Richter aus Kreisen der Arbeitnehmer und Arbeitgeber gemäß IV. 2. a) abwechselnd zugeordnet. Mindestens 9 ehrenamtliche Richter aus Kreisen der Arbeitnehmer und Arbeitgeber verbleiben in den Kammern 1, 4, bis 7.

V. Sonstige Bestimmungen

Der Geschäftsverteilungsplan tritt am 01.01.2021 in Kraft.

gez. Meier gez. Godejohann gez. Walter gez. Kolle gez. Grafen